

2025-0.515.355 (BMI/Förderungswesen)

F ö r d e r u n g s v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich

vertreten durch den Bundesminister für Inneres

und dem

Kompetenzzentrum Sicheres Österreich (KSÖ)

vertreten durch



(§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840,

Förderungsvertrag

§ 1

Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014 (sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile des Vertrages) und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom 12.06.2025 gewährt der Förderungsgeber dem Förderungsnehmer eine Förderung.

§ 2

Gegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand dieser Gesamtförderung ist die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit des Fördernehmers mit der Zielsetzung, die Umsetzung des Arbeitsprogramms vom 01.07.2025 bis 30.06.2027 gemäß Anlage 2 in folgenden thematischen Förderschwerpunkten zu ermöglichen:

- 1) Rechts- und Technologiedialog (RTD)
- 2) Cybercrime Prävention
- 3) KSÖ-Planspiel
- 4) Tag der kritischen Infrastruktur
- 5) Sicherheitsgipfel
- 6) Jährliche Schwerpunktprojekte der KSÖ-Landesverbände
- 7) KSÖ-Sicherheitspreis

Übergeordnetes Ziel der Förderung ist es, durch die Vernetzung von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Behörden die Kooperation in für die innere Sicherheit wesentlichen Themenfeldern zu verbessern.

Gegenstand, Zielsetzungen und angestrebte Ergebnisse in den einzelnen Themenfeldern sind im Leistungsplan (Anlage 2) und der Indikatorenliste (Anlage 5) näher definiert.

Das Förderungsansuchen bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages (siehe Anlagen 1 bis 5). Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens und dessen Anlagen.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Förderungsgeber gewährt eine sonstige Geldzuwendung in der Höhe von maximal **1.400.000 Euro**.

Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.

- (2) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 15).

§ 4

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, **Zeitplan der Leistungsdurchführung**

- (1) Die Laufzeit der Förderung beginnt am 01.07.2025 und endet am 30.06.2027. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.
- (2) Zur Erbringung der geförderten Leistung wird folgender Zeitplan festgelegt: 01.07.2025 bis 30.06.2027.

§ 5

Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab 01.07.2025 entstanden sind.
- (2) Förderbare Kosten sind die zur Umsetzung des Leistungsplans (Anlage 2) erforderlichen Kosten gemäß Finanzplan (Anlage 3). Diese Kosten sind nachweispflichtig und nicht als Pauschalbetrag zu verstehen.
- (3) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere: Siehe Anlage 7.
- (4) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (5) Personal- und Reisekosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.
- (6) Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.

- (7) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

§ 6

Indirekte Kosten (Gemeinkosten)

- (1) Indirekte Kosten (Gemeinkosten) werden bis zu einem Ausmaß von 5% der Fördersumme gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderungszieles erforderlich sind und ab 01.07.2025 entstanden sind. Sie können nicht als direkte Kosten (§ 5) gefördert werden.
- (2) Als Gemeinkosten förderbar sind Kosten für Administration und Management, indirekte Personalkosten, EDV-Nutzung, Rechnungswesen und ähnliches.
- (3) Gemeinkosten sind vom Förderungsnehmer im Einzelnen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Gemeinkosten sind nur anteilmäßig förderbar. Es sind im Zuge der Abrechnung nachvollziehbare Schlüssel vorzulegen z.B. basierend auf Quadratmeterzahlen, Personalstunden etc.

§ 7

Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

- a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- b) die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder

c) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 8

Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Der Förderungsnehmer hat

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist der Förderungsnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen

lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mindestens drei Angebote einzuholen, sofern die Höhe des Auftragswertes den Betrag von 10.000 Euro inkl. USt. überschreitet. Aufträge für Dienstleistungen können bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro inkl. USt. auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden. Aufträge für Lieferungen können bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro inkl. USt auf Grundlage von zwei Angeboten/unverbindlichen Preisauskünften vergeben werden. Aufträge unter 1.000 Euro inkl. USt. können auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden.
 7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
 9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
 10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten [*Anmerkung: gilt nur für Unternehmer*] und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
- (2) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

§ 9

Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Zur Sicherstellung einer zielgerichteten Verwendung der Förderungsmittel im Sinne des öffentlichen Interesses und zur inhaltlichen Abstimmung der Zusammenarbeit werden gemeinsame Qualitätszirkel von BMI und KSÖ mit mindestens halbjährlicher Frequenz durchgeführt (ins Auge gefasst sind diese im April und November, bei Bedarf auf Ersuchen eines der beiden Vertragspartner jederzeit).
- (2) Die Förderbarkeit von Unteraufträgen (Beauftragung von Leistungen externer Dritter) ist mit einem Prozentsatz von maximal 50 Prozent der Förderungssumme beschränkt.
- (3) Die für die Aktivitäten der KSÖ-Landesclubs (Themenbereich 6) vorgesehene Förderungssumme in der Höhe von 161.650 Euro ist für diesen Zweck zweckgewidmet und kann nicht für andere Zwecke umgewidmet werden. Maximal 25 Prozent der davon in einem Kalenderjahr eingesetzten Förderungsmittel dürfen zur Finanzierung von Vorhaben eines Bundeslandes genutzt werden (außer in begründeten Ausnahmefällen). Nicht genutzte Förderungsmittel dieses Topfes können innerhalb der Laufzeit des Förderungsvertrages auf das nächste Jahr übertragen werden.
- (4) Im Rahmen dieses Förderungsvertrags geförderte Aktivitäten müssen zu mindestens 20 Prozent durch Eigenleistungen (Eigenmittel, Sachleistungen oder Beiträge Dritter ausgenommen Förderungen) finanziert werden.
- (5) Das KSÖ stellt sicher, dass die Websites und mobile Anwendungen des KSÖ barrierefrei gemäß dem Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG), BGBl. I Nr. 59/2019, ausgestaltet sind.

§ 10

Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

- (1) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und

- die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b) zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchzuführen.
- (2) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Darüber hinaus nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse gem. Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.
- (4) Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, ist in Pkt. 2 der Anlage 6 geregelt. Der Förderungsnehmer bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

- (5) Der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.¹

§ 11

Mitwirkung an der Evaluierung

Der Förderungsnehmer hat an der vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Folgende Informationen sind vom Förderungsnehmer jährlich mit dem Verwendungsnachweis bekanntzugeben: Daten laut Indikatorenliste (Anlage 5).

Darüber hinaus hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung der mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle weitere für die Durchführung der Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Berichtspflichten

- (1) Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis wie folgt zu berichten.

- Mit Stichtag 31.12.2025 **Verwendungsnachweis 2025** (01.07. bis 31.12.2025) bis zum 31.03.2026
(Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis samt Belegen sowie Indikatorenliste für 2025).

¹ Legt der Fördernehmer personenbezogene Daten Dritter (zB Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

- Mit Stichtag 30.06.2026 **Zwischenbericht 2026** (01.01. bis 30.06.2026) bis zum 31.08.2026
(Kurzdarstellung des aktuellen Umsetzungsstandes und Ausgabenübersicht).
- Mit Stichtag 31.12.2026 **Verwendungsnachweis 2026** (01.01. bis 31.12.2026) bis zum 31.03.2027
(Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis samt Belegen sowie die Indikatorenliste für 2026).
- Mit Stichtag 30.06.2027 **abschließender Verwendungsnachweis** samt einer Zusammenfassung über den gesamten Förderungszeitraum bis zum 31.08.2027
(Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis samt Belegen sowie die Indikatorenliste für 2027).

Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen.

- (2) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförder-ten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Nähere Ausführungen sind dem „Guidance Document für die Abwicklung von Vorhaben aus Förderungsmitteln, die durch das Bundesministeriums für Inneres gewährt wurden“ zu entnehmen, das einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrags bildet (Anlage 7).

- (3) Für Rechnungen/Belege ist folgendes zu beachten: Siehe Anlage 7.

- (4) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.

- (5) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

- (6) Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (7) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen und Jahresabschlüssen – sowie sonstigen zweckdienlichen Unterlagen verlangen.

§ 13

Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt erfolgt nach dem folgenden Zahlungsplan, soweit die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden:
- Die Auszahlung des ersten Teilbetrages in der Höhe von max. 450.000 Euro erfolgt nach Rückübermittlung des gegengezeichneten Förderungsvertrages.
 - Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages in der Höhe von max. 450.000 Euro erfolgt mit Mitte Dezember 2025.
 - Die Auszahlung des dritten Teilbetrages in der Höhe von max. 100.000 Euro erfolgt nach Vorlage des Zwischenbericht 2026.
 - Die Auszahlung des vierten Teilbetrages in der Höhe von max. 260.000 Euro erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweis 2026.
 - Die Auszahlung des letzten Teilbetrages von max. 140.000 Euro erfolgt nach Vorlage und Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

Die Überweisungen erfolgen auf das Konto:

IBAN: [REDACTED] 95

BIC: [REDACTED]

lautend auf [REDACTED] m [REDACTED] € [REDACTED]

Bankinstitut: [REDACTED] hk [REDACTED]

- (2) Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (3) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto beim Kreditinstitut Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 15 Abs. 4.

§ 14

Änderungen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 15 vor.

§ 15

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 8 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmen),
9. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 nicht durchgeführt werden,
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
13. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn
- a) die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und

- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- (3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- (4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Förderungsnehmer hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.
- (2) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.
- (3) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf seiner Website, bei allen im Rahmen der Projektumsetzung erstellten Publikationen sowie bei Tagungen die Unterstützung durch das BMI bekannt zu machen und in seinen internen Vermerken und Berichten auszuweisen. Alle Projektunterlagen und Publikationen müssen folgenden Vermerk enthalten: „Dieses Projekt wird durch das Bundesministerium für Inneres gefördert.“
- (4) Der Förderungsnehmer bestätigt hiermit, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren die jeweils gültige De-minimis-Obergrenze nicht überschritten haben.

§ 17

Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtswirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 18

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

§ 19

Förderungsmissbrauch

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

§ 20

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine Gleichschrift der Förderungsgeber und eine der Förderungsnehmer erhalten. Wenn der Förderungswerber nicht binnen 4 Wochen ab Zusendung (Poststempel) schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen. Betreffend die Zusendung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Für den Förderungsgeber:

Für den Förderungsnehmer:

Wien, am 26.09. 2025

Wien, am 1.10. 2025

Für den Bundesminister für Inneres



(Stempiglie)

(Unterschrift & Stempiglie)²

Anlagen:

1. Förderungsansuchen
2. Leistungsplan
3. Finanzplan
4. Organisations- und Personalplan
5. Indikatorenliste
6. Datenverarbeitungsauskunft
7. Guidance Document

KOMPETENZZENTRUM
SICHERES ÖSTERREICH

www.kompetenzzentrum-sicheres-oesterreich.at

² Leserliche Beifügung des Namens des Unterzeichnenden

